

Mitgliederordnung

des VC Greifswald e.V.

Präambel

Die Mitgliederordnung regelt auf Grundlage von § 23 der Satzung die Mitgliederverwaltung des VC Greifswald e.V..

§ 1 Vereinsbeitritt

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach § 7 der Satzung des VC Greifswald e.V.
- (2) Der/Die Anwärter/in hat die Möglichkeit, bevor er/sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, bis zu 3 Trainingseinheiten zu besuchen.
- (3) Der/Die Anwärter/in kann den Antrag auf Mitgliedschaft im Verein über das Formular der Internetseite <https://beitritt.volleyball-in-greifswald.de> stellen. Im Anschluss werden die übermittelten Daten in einem PDF-Dokument zusammengestellt und dem/der Anwärter/in als Anhang einer E-Mail zugeschickt. Diese Beitrittserklärung muss der/die Anwärter/in unterschrieben dem Vorstand zusenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand dann durch Beschluss. Mit dem Beschluss beginnt die Mitgliedschaft dann zum nächsten Monatsersten. Das Mitglied erhält per E-Mail die Aufnahmebestätigung und zusätzlich die Zugangsdaten zum Online-Mitgliederportal (Intranet) des Vereins.
- (4) In Ergänzung von § 9 Abs. 5 der Satzung sind die Mitglieder unverzüglich dazu verpflichtet, die für die Mitgliedschaft relevanten Daten im eigenen Profil im Mitgliederportal (Intranet) unter <https://mitglieder.volleyball-in-greifswald.de> zu aktualisieren, insofern sich etwas geändert hat.

§ 2 Mitgliederstellung

- (1) Die möglichen Mitglieder des Vereins sind in § 6 der Satzung des VC Greifswald e.V. geregelt.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder, die im Verein aktiv Sport betreiben.
- (3) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die im Verein nicht aktiv Sport betreiben.
Der Vorstand entscheidet über einen Antrag der Passivität eines Mitgliedes. Die passive Mitgliedschaft ist zeitlich begrenzt. Passiven Mitgliedschaften können vom Vorstand für begrenzte Zeit gewährt werden (bei Verletzungen, Auslandssemestern etc.).

Passive Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung und behalten die Rechte eines aktiven Mitglieds.

- (4) Ehrenmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden. Das sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung.
- (5) Fördernde Mitglieder können ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden. Die Unterstützung kann ideell, materiell und/oder finanziell sein. Sie zahlen einen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung und haben kein Wahl- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie dürfen als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 3 Mannschaften

- (1) Jede Mannschaft bestimmt einen Mannschaftsleiter. Dieser ist Ansprechpartner bei Fragen und Bestimmungen, sowie Informant für Neuigkeiten.
- (2) Aktive Mitglieder haben das Recht, das freigegebene Vereinseigentum in angemessener Art und Weise, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, zu nutzen. Voraussetzung ist, dass sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Mitglieder haben das Recht, in Absprache mit dem Vorstand eigene Anschaffungen für den Verein bzw. die Mannschaften, Trainingsgruppen zu tätigen. Eine Anschaffung, welche ohne Absprache, eigenmächtig getätigt wurde, kann im Einzelfall vom Vorstand als Eigenkosten abgegolten werden und muss dann vom Mitglied selbst getragen werden.

§ 4 Vereinsaustritt

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 8 der Satzung des VC Greifswald e.V.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. eines Geschäftsjahres möglich und kann dem Vorstand auf allen möglichen Wegen in Textform erreichen (postalisch, per E-Mail usw.). Gleichwohl genügt es, wenn man im Online-Mitgliederportal des Vereins (Intranet) in seinem eigenen Profil den Austrittswunsch an der vorgesehenen Stelle bejaht. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Der Vorstand vergibt die Freigabe für den Vereinswechsel nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter und Mannschaftsleiter. Eine Freigabe kann erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein getätigt worden sind.

§ 5 Änderung der Mitgliederordnung

Änderungen der Mitgliederordnung werden durch die Mitgliederversammlung

beschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 13.08.2021 durch die Mitgliederversammlung des VC Greifswald e.V. bestätigt.

1. Vorsitzende/r

Abteilungsleiter/in Volleyball

Finanzvorstand/-vorständin

Beachwart/in

Leiter/in Volleyballnachwuchs